

Interfraktionelle Kleine Anfrage SP/JUSO, AL/PdA, GLP/JGLP, GFL/EVP, GB/JA! (Michael Sutter, SP/David Böhner, AL/Michael Ruefer, GLP/Tanja Miljanovic, GFL/S raphine Iseli, GB): Wer entscheidet wann  ber den Landerwerb f r den Autobahnausbau im Wankdorf?

F r den geplanten Ausbau des Autobahnanschlusses Wankdorf (BUGAVV) ist gem ss Auflage-Dossier der Erwerb von Land im Eigentum der Stadt Bern durch den Bund vorgesehen. Neben der tempor ren Beanspruchung von st dtischem Boden f r die Bauphase ist auch eine dauerhafte Landabgabe von der Stadt an den Bund geplant, um auf der heutigen Waldfl che die Autobahn zu erweitern.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross ist die Landfl che im Eigentum der Stadt Bern, die f r das Projekt BUGAVV vom Bund dauerhaft erworben werden soll und welchen Landwert hat die betroffene Fl che?
2. Welches Organ (Gemeinderat, Stadtrat, Stimmberechtigte) entscheidet gem ss Finanzkompetenzen  ber die Landabgabe und wann ist dieser Entscheid vorgesehen?
3. Wie gross ist die Landfl che im Eigentum der Stadt Bern, die f r das Projekt BUGAVV vom Bund tempor r beansprucht wird und f r welche Dauer ist die Beanspruchung durch den Bund vorgesehen?
4. Wie hoch ist die Entsch digung an die Stadt Bern f r die Beanspruchung dieser Landfl che?
5. Welches Organ entscheidet dar ber, ob dieses Land dem Bund daf r zur Verf gung gestellt wird und wann ist dieser Entscheid vorgesehen?

Bern, 21. September 2023

Erstunterzeichnende: Michael Sutter, David B hner, Michael Ruefer, Tanja Miljanovic, Seraphine Iseli

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die betroffene Landfl che betr gt 17 192 m².

Gem ss Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930  ber die Enteignung (EntG; SR 711) erfolgt eine Enteignung nur gegen volle Entsch digung. Massgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskr ftigen Plangenehmigungsverf gung (PGV). Da die PGV noch nicht vorliegt, kann zum Landwert aktuell keine Angabe gemacht werden.

Zu Frage 2:

Grunds tzlich besitzt das ASTRA ein Enteignungsrecht, womit keine weiteren Entscheide notwendig w ren. Es werden jedoch bereits heute Gespr che gef hrt, um eine durchgesetzte Enteignung zu vermeiden. In diesem Fall w rde es sich um einen Land- und Rechtserwerb (im gegenseitigen Einvernehmen) auf dem Verhandlungsweg handeln, der der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ bedarf. Da zum heutigen Zeitpunkt der Landwert noch nicht bestimmt werden kann, ist offen, welches Organ zust ndig ist. Einen Terminplan gibt es noch nicht.

Zu Frage 3:

Die betroffene Fläche beträgt 39 847 m². Die Beanspruchungszeiten der verschiedenen Parzellen sind unterschiedlich lange und dauern voraussichtlich zwischen 1 – 60 Monate.

Zu Frage 4 + 5:

Für eine vorübergehende Landabgabe gilt das Gleiche wie bei einer definitiven Abgabe (s. Antwort zu Frage 2).

Bern, 25. Oktober 2023

Der Gemeinderat